

Zugordnung des Faschingszuges In Bad Brückenau



Anmeldung

Der Gruppenverantwortliche hat die Gruppe am Veranstaltungstag in der Zeit von 12:45 – 13.45 Uhr am Aufstellungsort zu melden. Dort werden die Zugnummer ausgehändigt, die an der Spitze der jeweiligen Gruppe bzw. des KFZ, für die Kommentatoren sichtbar, zu tragen ist. Die ausgegebenen Nummern-Schilder sind am Ende des Zuges wieder zurückzugeben.

Achtet bitte auf die Länge der LKWS wegen der Einfahrt in die Ludwigstrasse.
An den Fahrzeugen sind pro Achse zwei Wagenbegleiter einzusetzen

Bei Nichteinhaltung der Zugordnung wird der Teilnehmer vom Umzug ausgeschlossen

Name des Vereins / der Gruppierung: _____

Name und Anschrift des Verantwortlichen:

Tel. Nr. für Rückfragen: _____ Handynr. während des Umzuges: _____

Name des Prinzenpaares: _____

oder sonstiger Symbolfigur _____

Besonderheiten für den Ansager: _____

Gruppe/Thema	Verantwortlicher des Wagens / der Gruppe	Anzahl Pers.	Art des Wagens/Gruppe	Musik ?

Von der separaten Zugordnung sowie vom Alkohol- und Glasflaschenverbot habe ich Kenntnis genommen und übernehme für Verstöße und deren Folgen die strafrechtliche Verantwortung:

Name des Fahrers _____ Kennzeichen des Fahrzeuges _____

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

ZUG - O R D N U N G

1. Große Bad Brückenauer Karnevalsgesellschaft



1) Präambel

Diese Zugordnung zum Faschingszug in Bad Brückenau dient allen teilnehmenden Gruppierungen und deren teilnehmenden Personen zur Sicherheit und zu einem geordneten und harmonischen Ablauf vor, während und nach dem Umzug. Aufgrund von erhöhten Sicherheitsauflagen der letzten Jahre, sowie Erfahrungen und Vorkommnisse der Vorjahre sieht sich die 1. Große Bad Brückenauer Karnevalsgesellschaft (im folgenden Text BrüKaGe genannt) in der Verantwortung, die Zugordnung inklusive der Teilnahmebedingungen zu aktualisieren und zu ergänzen.

2) Geltungsbereich

Diese Zugordnung gilt für alle aktiven Teilnehmer und teilnehmenden Fahrzeuge und Gegenstände am Faschingszug in Bad Brückenau, welche in der Anmeldung ausführlich und umfassend angegeben werden müssen. Für alle nicht angemeldeten Informationen zu Fahrzeugen, Wagen, Aufbauten, Vereinen, Gruppen, Einzelpersonen und Tieren übernimmt die BrüKaGe keine Verantwortung.

3) Teilnahmeberechtigung

Nur ordnungsgemäß ausgefüllte und innerhalb der Anmeldefrist entsprechend eingereichte Anmeldungen dürfen an den Umzügen teilnehmen. Änderungen der Anmeldung sind mindestens einen Tag vor dem Umzug schriftlich zu melden.

Die Vorgaben und Hinweise dieser Zugordnung sind zu beachten und zu erfüllen.

4) Verantwortlichkeit, Organisation, Leitung, Durchführung

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Umzuges ist der Vorstand der BrüKaGe. Die Verantwortung für die teilnehmenden Gruppen übernimmt der auf der Anmeldung genannte Verantwortliche, bzw. der Vorstand der betreffenden Gruppe.

Unterstützt wird die BrüKaGe bei der Durchführung des Umzuges durch die Stadt Bad Brückenau, die Sicherheits- und Ordnungsbehörden (Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr), Sanitätskräfte, sowie eigene Ordner.

5) Anmeldung

Ausfüllen der Anmeldung

Die Teilnahme am Umzug ist nur nach korrektem Ausfüllen und Abgabe der unterschriebenen Anmeldung möglich.

Für eine ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung sind alle Felder gewissenhaft und wahrheitsgetreu auszufüllen sowie das Lesen und Anerkennen der Zugordnung zu bestätigen. Wichtig sind vor allem die Angabe einer verantwortlichen Person mit Telefonnummer und Emailadresse (mobile Handynummer erwünscht) sowie die Angabe über das Sicherheitspersonal für die mitgeführten Fahrzeuge.

Ausgefüllte Anmeldungen können dann digital per Email (nach digitalem Ausfüllen oder nach Einscannen der ausgedruckten und händisch ausgefüllten Anmeldung) oder per Post (Anschrift auf Anfrage) wieder zugesandt werden. Eine digitale Zusendung über Schriftfuehrer@bruekage.de ist jedoch erwünscht.

Die Anmeldefrist (üblicherweise 1 Woche vor dem Umzug) ist einzuhalten.

6) Gestaltung

Musikalische Gestaltung Bei der Aufstellung der Zugreihenfolge achtet die BrüKaGe darauf, dass zwischen den einzelnen Zugnummern in regelmäßigen Abständen musikalische Gruppen eingeteilt sind, die für die nötige stimmungsvolle Untermauerung des Umzuges sorgen. Bei den Darbietungen, Ansagen bzw. Musikdarbietungen über Lautsprecher ist darauf zu achten, dass der Richtwert von 65 dB(A) gemäß VDI-Richtlinien 2058 bzw nicht überschritten wird.

Die Zugteilnehmer willigen in Ton - und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen und Veröffentlichung derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Gestaltung der mitgeführten „Gegenstände“

Die BrüKaGe pflegt durch die Organisation der Umzüge ein jahrzehntelanges regionales kulturelles Brauchtum, welches ausschließlich mit der traditionellen Fastnacht in Verbindung steht.

Darauf basierend haben alle teilnehmenden Personen darauf zu achten, dass die mitgeführten Gegenstände wie Outfits, Fahrzeuge und Motivwagen auch dem fastnachtlichen Rahmen entsprechend gestaltet sind, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende und verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine umfassende fastnachtliche Dekoration bei allen Personen, Gegenständen und Fahrzeugen erforderlich ist!

Bei Verstößen gegen diese Vorgaben können Gruppen vor Beginn des Zuges von der Teilnahme ausgeschlossen werden.



Tiere

Das Mitführen von Tieren ist untersagt, sofern dies nicht vorher beantragt und genehmigt wurde.

Werbung

Es wird darauf hingewiesen, dass Werbung nicht zur Geltung gebracht werden darf.

Zugnummern

Die zugeteilten Zugnummer-Schilder sind deutlich an der Spitze der betreffenden Gruppe anzubringen. Am Ende des Umzuges sind diese den Ordnern zurückzugeben.

7) Sicherheit (Teilnahmebedingungen)

Es sind die gesetzlichen und von Staat, Land und Stadt vorgegebenen Vorschriften und Richtlinien zu beachten!

1. Alle Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger müssen zum Verkehr zugelassen, pflichtversichert und versteuert sein. Sie müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Pro Achse sind zwei Wagenbegleiter zu benennen.

2. Die Fahrzeugführer haben sich stets in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeuges (im Aufstellungsraum) oder in Ihrem Fahrzeug (während des Umzuges) aufzuhalten.

3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter Zugmaschinen gelten von dem Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie auf den Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen eingesetzt werden. Dies jedoch nur, wenn eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber ein Nachweis ausgestellt ist und für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist. Neben der Befreiung von der Zulassungspflicht erfolgt auch eine Befreiung von der Steuerpflicht (§ 3, Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz) für die Dauer der Veranstaltung einschließlich An- und Abfahrt.

Es gelten jedoch weiterhin die Bau- und Betriebsvorschriften (§§ 30 ff StVZO).

4. Abweichend von § 21 (2) Satz 2 StVO dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Fahrzeug / Anhänger fest angebracht sind. Dies gilt jedoch nicht auf den An- und Abfahrten zur Veranstaltung. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten.

5. Die Ausnahmen gelten jedoch nur, wenn für jedes der eingesetzten Fahrzeuge (Anhänger) eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

Anmerkungen:

Falls die Versicherung auf den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke beschränkt ist, müsste sie für den Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen erweitert werden. Ebenso bei Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h oder wenn die Fahrzeuge (Anhänger) auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 StVZO (Geschwindigkeitsschild) gekennzeichnet sind.

6. Pro Fahrzeug ist in der Anmeldung ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser hat die vollständige Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Sicherung der Fahrzeuge und der dazugehörigen Personen.

7. Wir weisen darauf hin, dass die Höhe der Aufbauten 4,00 m, die Breite der Aufbauten 2,55 m und die Gesamtlänge der Zugmaschine und des Hängers nicht mehr als 18,00 m betragen darf.

Der Einbiegeradius an der Kreuzung Altstadt – Ludwigstraße ist auf 6,80 m beschränkt.

Die Aufbauten sind stabil und entsprechend der erforderlichen Sicherheit für die Aktiven auf dem Wagen und die Besucher des Umzuges herzustellen. Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Aufbauten und Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet werden. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Es sollten schwerentflammbare Materialien beim Bau der Motivwagen eingesetzt werden. Der Verein bzw. die Fastnachtsguppe der Fahrzeuge / Motivwagen trägt die Verantwortung für die Sicherheit.

8. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass diese Gespanne rundum entsprechend verkleidet sind und ausreichend durch mitlaufende Personen (Wagensicherer) pro Achse und Rad am Fahrzeug bzw. Hänger während des Zuges gesichert werden. Dies gilt auch für Stellen/Umriss des Fahrzeuges und der Aufbauten, die der Fahrer nicht gut einsehen kann.

9. Es gilt striktes Alkoholverbot für die Fahrer und das Begleitpersonal, Wagensicherer und Ordner !

Des Weiteren ist es notwendig, dass sich rein auf die Sicherheit des zu begleitenden Fahrzeuges und der Zuschauer konzentriert wird. Das Auswerfen von Auswurfmaterial sowie das Entfernen vom Fahrzeug ist dem Fahrer und dem Begleitpersonal in der Regel untersagt. Die Abgabe von branntweinhaltenen Getränken an Jugendliche (auf den Fahrzeugen und im Zuschauererraum) ist untersagt und wird von Polizei und Jugendamt überwacht und geahndet. **Es gilt das Jugendschutzgesetz.**

10. Offenes Feuer auf den Fahrzeugen/Motivwagen oder in den Fußgruppen auf der Straße ist unzulässig.

11. Gemäß Anweisung der Stadt Bad Brückenau dürfen keine leeren Verpackungen (Kartons, Flaschen, Dosen etc.) am Ende des Zuges von den Fahrzeugen geworfen werden. Diese Materialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Dies gilt ebenfalls für den Aufstellungsraum.



12. Bei der Wahl des Auswurfmaterials ist zu beachten, dass es zu keiner Gefährdung aller Personen und Sachen kommt, z.B. durch das Aufwerfen kleiner Schnapsfläschchen. Es dürfen generell keine Glasflaschen ausgegeben werden.

Die teilnehmenden Vereine und Gruppierungen sind verpflichtet, mit dem Wurfmaterial verantwortungsbewusst umzugehen. Für Schäden, z.B. Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die aufgrund von Wurfmaterial entstehen, haftet der Verursacher.

Darüber hinaus ist es untersagt, das Auswurfmaterial zu nahe an die Fahrzeuge bzw. zwischen Fahrzeuge auf die Fahrbahn der Zugstrecke zu werfen, um den Anlass zu vermeiden, dass Zuschauer auf die Umzugsstrecke laufen.

13. Kommt es während der Umzüge zu einer Unterbrechung oder einer frühzeitigen Beendigung des Umzuges, so ist den Anweisungen der Zugleitung und den beauftragten Personen unverzüglich Folge zu leisten. Kommt es zu einem Unfall oder einem besonderen Ereignis, ist dieses unverzüglich den Ordnern und dem Sicherheitspersonal (Polizei) zu melden, ohne dass es zu Zugunterbrechungen kommt.

8) Aufstellung und Aufstellungsraum

Ab 12:45 Uhr:

!!! Die Einfahrt zur Aufstellung ist ausschließlich über die Ancenis-Straße > Einfahrt Sinntor > Parkplatz Edeka E-Center möglich !!!

Hier melden sich **alle Gruppen** bei den Ordnern und erhalten Ihre Startnummer.

Den Weisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

Nach Empfang der Zugnummer ist im Schrittempo über den Parkplatz des E-Centers in die Sinnastraße einzufahren und auf dem von den Ordnern vorgegebenen Platz Aufstellung zu nehmen.

Die Fahrzeugführer halten sich im Bereich ihres Fahrzeuges auf um ein aufstellungsbedingtes Rangieren auf Anweisung der Ordner zu ermöglichen.

Das Abspielen von Musik vor Beginn des Umzuges ist nicht erlaubt.

Ab 14:00 Uhr: Alle Gruppen stehen an Ihrem vorgegebenen Aufstellungsort. Alle mitfahrenden Personen befinden sich auf den Fahrzeugen. Die Fahrzeugführer sind Abfahrbereit.

Das Abspielen von Musik ist erlaubt. Die Grenzwerte von 65dB/A sind während der gesamten Veranstaltung zu beachten.

Ca. 14:11 Uhr:

Der Zug beginnt. Fahrtstrecke: Sinnastraße > Unterhainstraße > Ludwigstraße > zurück in die Sinnastraße.

Erst hier löst sich der Zug auf und die Personen steigen ab.

Anerkennung der Zugordnung

Mit der Anmeldung zum Faschingszug unter Angabe einer verantwortlichen Person wird diese Zugordnung als verbindlich anerkannt.